

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
z.H. Frau Dr. Andrea Jungwirth
Sektion I
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMDW-33.300/0006-1/7/2018	Up/18/16/ak/DK Dr. Adriane Kaufmann	4529	12.06.2018

Feuerungsanlagen-Verordnung 2018 - FAV 2018 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf einer Verordnung über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (Feuerungsanlagen-Verordnung 2018 - FAV 2018), mit der die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-RL) umgesetzt wird.

1. ALLGEMEINES

Wir begrüßen, dass durch die MCP-RL EU-weit einheitliche Regelungen geschaffen werden und sich die Umsetzung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaft an den europäischen Vorgaben der MCP-RL orientiert.

Die (bereits bestehenden) sehr strengen Schadstoffgrenzwerte verursachen vereinzelt unnötig hohe Investitionen und ihre Höhe steht in keiner vernünftigen Relation zu den dadurch erreichbaren Schadstoffminderungen bzw. Umweltentlastungen. Weitere Grenzwertverschärfungen über den Stand der Technik hinaus lehnen wir ab.

Eine Verschärfung der Messwerte und deren Ermittlung und Dokumentation ist immer über eine Kosten- und Nutzenbetrachtung gegenüber den Zielen der MCP-RL zu rechtfertigen. So ist z.B. eine Erhöhung des Messaufwandes bei Anlagen, die leistungs- bzw. brennstoffbedingt nur sehr wenig Schadstoffe produzieren abzulehnen, da diese Anlagen absolut gesehen nur sehr wenig zur gesamten Schadstoffbelastung beitragen. Einen (weiteren) erhöhten Kontroll-, Überprüfungs- und Messaufwand sehen wir durchaus kritisch. Insbesondere reduziert eine Erhöhung der Messkosten in diesen Segmenten die Wettbewerbsfähigkeit zwischen den unterschiedlichen Brennstoffen.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 2

Grundsätzlich wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Umsetzung der MCP-RL für alle betroffenen Anlagen in einem Rechtsakt erfolgen hätte können. Da dies jedoch in unterschiedlichen Rechtsakten erfolgt würde es die Anwendung erleichtern, wenn eine klare Abgrenzung der Anwendungen zwischen FAV 2018 und Emissionsschutzgesetz-Kesselanlagen (EG-K 2013) geschaffen würden, dh wenn die FAV 2018 als Umsetzung der MCP-RL auch nur für Feuerungsanlagen bis maximal 50 MW Brennstoffwärmeleistung gilt. Dieser obere Grenzwert fehlt in § 2 und sollte angegeben werden. Außerdem wäre es aus Sicht der betroffenen Unternehmen wünschenswert, wenn die geplante Novelle zum EG-K so rasch wie möglich erfolgt.

Zu § 3 Z 3

Im Zusammenhang mit der Ausnahme für Feuerungsanlagen, in denen die gasförmigen Produkte der Verfeuerung zum direkten Erwärmen, zum Trocknen oder für eine sonstige Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden ist es zu unterschiedlichen Interpretationen gekommen. Es ist unklar, ob Anlagen ausgenommen sind, bei denen das Abgas direkt (unabhängig davon ob zusätzlich mit Luft verdünnt oder nicht) auf die zu behandelnden Güter geleitet wird. Diesbezüglich wird um eine Klarstellung in der FAV 2018 ersucht.

Zu § 3 Z 13

Mit der Bestimmung sollen Feuerungsanlagen in Dampfkesselanlagen vom Geltungsbereich der FAV 2018 ausgenommen werden. Eine Begriffsdefinition von Dampfkesselanlagen wird jedoch nicht vorgenommen. Sollte mit dem Begriff Dampfkesselanlagen die Abgrenzung nach dem EG-K 2013 gemeint sein, ersuchen wir um Klarstellung.

Zu § 4

Auf Grund unserer Anmerkungen zu § 3 schlagen wir die Aufnahme einer Begriffsdefinition für „Dampfkessel“ Anlagen“ gemäß EG-K vor.

Die Begriffe „Betriebslast“ und „Vollast“ (= „Vollastbetriebsstunden“) sollten in die Definitionen aufgenommen werden, da sie für Meldungen laut Anhang 1 relevant sind.

Wir begrüßen die Beibehaltung der Definition von „Abgasverlust“.

Die Begriffsdefinition „Hochtemperaturprozesse“ des vorliegenden Entwurfs wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 7

Die MCP-RL sieht gem Art 5 die Registrierung durch die zuständige Behörde vor. Der vorliegende Entwurf zur FAV 2018 sieht die Verpflichtung beim Inhaber der Feuerungsanlage, sich unter Angabe bestimmter Informationen (Anlage 1) im EDM zu registrieren. Betrieben wird damit eine zusätzliche Verwaltungslast auferlegt. Im Begutachtungsentwurf zur Anpassung der NÖ Bauordnung ist beispielsweise lediglich vorgesehen, dass die entsprechenden Informationen mittels Formblatt an die Behörde zu übermitteln sind. Die Registrierung im EDM wird dann jedoch durch die Behörde vorgenommen. Ein entsprechendes Modell könnte auch auf Bundesebene Betriebe vor weiteren Verwaltungslasten schützen.

Wir begrüßen jedoch, dass die Meldepflichten gem FAV 2018 im Vergleich zum EG-K 2013 geringer sind. Im Sinne einer einfachen Handhabung sollte sichergestellt werden, dass zu meldende Daten bzgl. der Definitionen und Perioden gleichgestellt werden.

Zu § 9 Abs 1

Wir begrüßen die Beibehaltung des gleitenden Durchschnitts von „nicht mehr als 500 Betriebsstunden“.

Zu § 9 Abs 4

Nach dem aktuellen Text der Verordnung müsste für Notstromaggregate >1 MW BWL ein Antrag bei der Behörde gestellt werden. Dadurch wird nicht nur ein unnötiger Aufwand für Behörden und Unternehmen geschaffen, sondern auch die Planungssicherheit erschwert. Außerdem würden die Emissionsvorschriften der FAV 2018 für Notstromaggregate eine Abgasnachbehandlung (SCR) erfordern. Diese stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand und zudem eine Störquelle dar. Dies obwohl aus Emissionsicht Notstromaggregate auf Grund der Laufzeit nicht wirklich relevant sind. Daher wird nachstehender Formulierungsvorschlag für einen ergänzenden Absatz in § 9 FAV 2018 gemacht:

„§ 9 (4) Ergänzend zu den unter Punkt (1) - (3) beschriebenen Ausnahmen sind Motoren für den Betrieb in Notfällen (Notantrieb wie Pumpen, etc., Notstromaggregate,...) generell von der Einhaltung der in Anlage 2 vorgesehenen Emissionsgrenzwerten ausgenommen. Des Weiteren sind die Durchführung wiederkehrender Prüfungen im Sinne des § 14 und die Überwachung der Emissionen im Sinne der Anlage 3 nicht anzuwenden. Diese Motoren / MCPs sind somit lediglich registrierungspflichtig (§ 7) und unterliegen nicht der Prüfpflicht (§§ 12 ff). Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Betrieb dieser Anlagen außer in begründeten Notfällen auf Wartungs- und Testläufe beschränkt. (Die Dauer dieser Wartungs- und Testläufe ist außer im Fall einer begründeten Ausnahme auf 100 h/a zu begrenzen und den Behörden auf Anfrage mittels eines nicht rücksetzbaren Betriebsstundenzählers zu belegen. Hiervon unberührt ist der Betrieb der Anlage in Notfällen).“

Zu § 10 Abs 6

Die Regelung sollte wie folgt ergänzt werden: „Der Anlageninhaber muss die Behörde sowohl über die Nichteinhaltung als auch über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich informieren, *sofern die Bestimmungen gemäß Anlage III, Teil 2, 8.1, nicht eingehalten werden.*“

Die unverzügliche Behördenmeldung bei Grenzwertüberschreitungen stellt bei kontinuierlichen Emissionsmessungen einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand dar. Im Anlagenbetrieb werden jedenfalls unverzüglich Gegenmaßnahmen gesetzt. Eine administrative Erleichterung wäre beispielsweise die Behörde in einem monatlichen Intervall über etwaige Grenzwertüberschreitungen und die getroffenen Gegenmaßnahmen zu informieren. Zum Beispiel: Bis zum fünften Werktag jedes Monats ist die Behörde über Grenzwertüberschreitungen bei kontinuierlichen Emissionsmessungen zu informieren.

Zudem stellt das in diesem Entwurf geänderte Einhalte Kriterium, welches für etwaige Behördenmeldung herangezogen werden muss, eine wesentliche Verschärfung bei kontinuierlichen Messungen dar. Laut Anlage 3, Teil 2, 8.1.3 reicht es im Fall von kontinuierlichen Messungen aus, wenn 95 % der ermittelten Messwerte den jeweiligen Emissionsgrenzwert um nicht mehr als die Messunsicherheit gemäß Z 7 übersteigen.

Dies würde bedeuten, dass bei kontinuierlichen Messungen eine Behördenmeldung erfolgen muss, wenn mehr als 5 % der Messwerte den Grenzwert überschreiten. Demzufolge dürfen an einem Messtag (24 h) mit 48 gemessenen Halbstundenmittelwerten 2,4 gemessene Halbstundenmittelwerte den Grenzwert überschreiten. Alles darüber müsste der Behörde unverzüglich gemeldet werden.

Es wäre sinnvoller, die Vorgehensweise an Anlagen gemäß EG-K 2013 anzulehnen. Bei diesen müssen nur erhebliche Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes gemeldet werden. Bei erheblichen Überschreitungen übersteigt der Tagesmittelwert den Grenzwert und/oder

der Halbstundenmittelwert übersteigt den Emissionsgrenzwerte um mehr als 100% (jeweils unter Berücksichtigung der Messunsicherheit).

Zu § 12 Abs 2 Z 3

Derzeit sind Ingenieurbüros zwar als Sachverständige aufgezählt, jedoch ersuchen wir um eine Umformulierung wie bei den Ziviltechnikern: „Ingenieurbüros einschlägiger Befugnis“ statt „Gewerbetreibende, die zum Betrieb eines Ingenieurbüros auf einschlägigem Fachgebiet berechtigt sind“.

Zu § 12 Abs 2

Es bedarf einer klarstellenden Ergänzung der taxativ angeführten Sachverständigen. Gemäß Abs 4 dürfen Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung > 50 MW nur mehr von Sachverständigen gemäß § 34 Abs 4 EG-K 2013 geprüft werden. Diese Sachverständigen gem EG-K 2013 sind naturgemäß in der Lage, auch Anlagen mit kleinerer Brennstoffwärmeleistung zu prüfen und zu inspizieren. Die Aufnahme der Sachverständigen gemäß § 34 Abs 4 EG-K 2013 in die taxative Liste unter Abs. 2 ist daher notwendig und sinnvoll.

Es wird daher nachstehender Formulierungsvorschlag gemacht:

„§ 12 [...]

(2) Sachverständige - jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse - sind folgende Personen oder Einrichtungen:

1. Akkreditierte Stellen [...];

2. Ziviltechniker einschlägiger Befugnis;

NEU: 3. Ingenieurbüros einschlägiger Befugnis

NEU: 4. Sachverständige gemäß § 34 Abs. 4 EG-K 2013;

5. andere Gewerbetreibende, sofern sie zur Ausübung dieser Überprüfungen befugt sind und die Brennstoffwärmeleistung der zu überprüfenden Feuerungsanlage höchstens 10 MW beträgt.“

Darüber hinaus werden Durchführungen der Messungen nach zutreffenden Regeln der Technik sowie nach nationalen Normen begrüßt. Gleichzeitig gilt es jedoch sicherzustellen, dass über „einseitige Anpassungen/Änderungen in diesen Normen bzw. Regeln keine „Messmethoden“ einseitig als einzig zulässige Methoden definiert werden oder aber auch Messaufwendungen unnötig komplex gestaltet und vorgeschrieben werden. Einzig die erforderliche „Messgenauigkeit“ ist zu erreichen, wobei diese prozentuell gesehen bei niedrigen Grenzwerten sehr kleine absolute Abweichungsbereiche von ohnehin sehr kleinen absoluten Emissionen ergibt.

Eine hohe Messgenauigkeit ist dann sinnvoll, wenn durch eine evtl. Messungenauigkeit ein entsprechend hoher „Schaden“ für Gesundheit und Umwelt denkbar ist.

Bei Brennstoffen, für welche bereits sehr niedrige (strenge) Emissionsgrenzwerte bestehen hat eine Messungenauigkeit eine viel geringere Auswirkung als bei hohen Grenzwerten.

Aus europarechtlicher Sicht wäre ein Hinweis analog zu § 34 Abs 5 EG-K 2013 sinnvoll.

Zu Anlage 1

In Z 6 werden als vom Anlageninhaber vorzulegende Informationen u.a. die Angabe von „voraussichtlichen“ Werten vorgesehen. Eine Abschätzung im Vorhinein wird jedoch abgelehnt. Vielmehr sollten die Istwerte gemeldet werden. Eine regelmäßige jährliche Eingabepflicht dieser Werte ist jedenfalls zu hinterfragen, und sollte eine Eingabe für ein Jahr nur im Falle etwaiger Änderungen - ab einer bestimmten prozentuellen Abweichung vom gemeldeten Wert - notwendig sein.

Zu Anlage 2

Durch den Entwurf werden die Grenzwerte bei den drei wichtigsten Punkten Staub, CO, NO_x pauschal um 20 % nach unten revidiert. Dies hat natürlich eine enorme Auswirkung auf die bestehenden genehmigten Anlagen. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ab dem 1.1.2025, würde - wenn überhaupt möglich - nur mit enorm hohen Kosten in Millionenhöhe - erreichbar sein.

Konkret würde das bedeuten, dass für das Erreichen der Staubwerte neue Filteranlagen gebaut werden müssten, da diese Werte mit den bescheidmäßig genehmigten Filteranlagen nicht erreicht werden können. Um die NO_x-Werte einhalten zu können, wäre die Nachrüstung mit einer Harnstoffeindüsung (SNCR-Verfahren) unumgänglich, was neben den hohen Investitionskosten weitere erhöhte laufende Betriebskosten mit sich zöge.

Weiters ergibt sich aufgrund der Neuregelung (Senkung von 30 auf 10 mg/Nm³) in der Anlage 2 Emissionsgrenzwerte - Begrenzung NH₃-Schlupf - folgende Problematik: Beim SNCR-Verfahren wird Harnstoff in den Rauchgasstrom eingedüst. Je mehr Harnstoff, desto besser ist zwar die NO_x-Reduzierung, aber desto höher ist auch der NH₃-Schlupf. Eine gleichzeitige Verminderung des NO_x-Grenzwertes und des NH₃-Schlupfes ist eigentlich kaum möglich. Zudem zieht eine Harnstoffeindüsung auch gleichzeitig eine Verschlechterung der Aschequalität nach sich, was ebenfalls nicht unbedenklich ist.

Das Inkrafttreten der genannten Punkte wird erhöhte und weitere Aufwände erforderlich machen. Insbesondere in Verbindung mit der Neuausrichtung der Ökostromförderung bedeutet dies einen weiteren Anstieg der Kosten für bestehende Biomasseheizkraftwerke, so dass der weitere Bestand dieser Anlagen nicht gewährleistet werden kann.

Die durch den Entwurf der FAV 2018 vorgenommene Harmonisierung mit den Grenzwerten der MCP-RL für Gasmotoren wird begrüßt. Mit diesem Schritt erfolgt eine wesentliche Vereinfachung des Regelwerkes, zudem werden strittige Punkte aus der Vergangenheit eindeutig geklärt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch Neuanlagen.

Zu Anlage 2, Teil 1, Tabelle 1 Sektor A: Feste Biomasse

Die Grenzwerte der aktuell gültigen FAV 2011 können nur bei Verwendung von „Prüfbrennstoffen“ eingehalten werden. Dies kann nicht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entsprechen und könnte nun korrigiert werden. Die Emissionsgrenzwerte der MCP-RL für Staub (50 mg/Nm³ bei 6% Bezugssauerstoff bei Anlagen von 1 - 2 MW) und NO_x sind im Praxisbetrieb nicht einhaltbar - insbesondere, weil es bei NO_x keine Brennstoff-Unterteilung gibt und die Staubwerte viel strenger sind als die aktuell gültige FAV. Zudem beginnt die MCP-RL ab einem Leistungsbereich von 1.000 kW, die FAV 2011 beginnt ab 50 kW und der Entwurf zur FAV neu deckt einen Leistungsbereich ab 100 kW ab. Allein hieraus ergibt sich eine Abweichung zur MCP-RL, welche die mit Abstand meisten Anlagen (< 1.000 kW Leistung) betreffen wird.

Zu NO_x

Statt den im Verordnungsentwurf angegebenen Werten schlagen wir folgende Sollwerte vor:

	Emissionsgröße NO _x	Bereich in MW	bzgl. 6% O ₂	Bemerkung
NO _x		>0,1 - 1	495	Holz ohne Rinde
		>0,1 - 1	750	Holz mit Rinde
		>0,1 - 1	1050	sonst. feste Biomasse

Bitte beachten Sie hierbei, dass die NO_x-Emission beim Verbrennen von Holz von der Holzart und eben nicht von einer guten oder weniger guten Verbrennungstechnik abhängt.

Zu Staub

Statt den im Verordnungsentwurf angegebenen Werten schlagen wir folgende Sollwerte vor:

Staub	Emissionsgröße Staub	Bereich in MW	bzgl. 6% O ₂
		>0,1 - 1	225
		>1 - 2	75
		>2 - 10	30

Die Emissionsgrenzwerte der MCP-RL für Staub sind im Praxisbetrieb nicht einhaltbar, weil die Staubwerte viel strenger sind, als die aktuell gültige FAV 2011.

Zu CO

Statt den im Verordnungsentwurf angegebenen Werten schlagen wir folgende Sollwerte vor:

CO	Emissionsgröße CO	Bereich in MW	bzgl. 6% O ₂
	FAV 2018	>0,1 - 0,5	1200
	FAV 2018	>0,5 - 1	750

Zu Brennstoffdefinition

Die in der aktuell gültigen FAV 2011 beim Schadstoff NO_x enthaltenen Brennstoffe wie „Rinde“, „Kork“, „Zapfen“ kommen in der Praxis in Österreich sortenrein so gut wie nicht zum Einsatz. Des Weiteren sind die zwei Holzarten „Buche“ und „Eiche“ explizit erwähnt. Hier fehlen aber z.B. die am meisten verbreiteten Holzarten „Fichte“ und „Tanne“. Alleine deshalb besteht Bedarf an einer Neudefinition. Die Unterteilung in „Holzbrennstoff rindenfrei“, „Holzbrennstoff mit Rinde“ und „sonstige Biomasse“ erscheint als praxistauglich.

Zu Bezugssauerstoff

Auf Grund der Änderung der Bezugssauerstoffwerte schlagen zusätzlich zur Berechnungsmethode in § 8 das Anfügen einer Umrechnungstabelle vor.

Zu Anlage 2, Teil 1, Tabelle 1, Sektor D: Flüssige Brennstoffe ausgenommen Gasöl

Hinsichtlich bestehender Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 0,1 MW - <3 MW ist ein Emissionsgrenzwert für NO_x von weniger als 450 mg/Nm³ gegenüber der FAV in der noch geltenden Fassung einer deutlichen Verschärfung und wird auch in der MCP-RL nicht gefordert. Diese sieht vielmehr einen Emissionsgrenzwert für NO_x von 650 mg/Nm³ vor, wodurch die im Entwurf vorgesehenen strengeren Vorgaben als „gold plating“ zu qualifizieren sind.

Ein Grenzwert von weniger als 450 mg/Nm³ für Anlagen bis 3 MW ist mit dem in diesen Anlagen vorwiegend eingesetzten österreichischen Produkt „Heizöl leicht“ in der Praxis nicht erreichbar. Ein Beibehalten des zu niedrig angesetzten NO_x-Grenzwertes würde die Verwendung dieser österreichischen Spezialität unterbinden. Der in der noch geltenden Fassung der FAV einzuhalten Grenzwert für NO_x mit 450 mg/Nm³ ist bereits sehr ambitioniert und für Heizöl leicht nur mit hohem technischen Aufwand einzuhalten. Für Anlagen bis <3 MW sollten die NO_x Grenzwerte daher bei zumindest 450 mg/Nm³ belassen werden.

Zu Anlage 2, Teil 2, Tabelle 1, Sektor D: Flüssige Brennstoffe ausgenommen Gasöl
Ähnlich ist die Sachlage bei Teil 2, in der die Emissionsgrenzwerte für neue Feuerungsanlagen geregelt werden. Hier wird mit $400 \text{ mg/Nm}^3 \text{ NO}_x$ ein niedrigerer Grenzwert als in der noch geltenden Fassung der FAV mit $450 \text{ mg/Nm}^3 \text{ NO}_x$ niedergeschrieben. Da die MCP-RL erst ab 1 MW gilt, beruhen diese Grenzwerte nicht auf europarechtlichen Vorgaben. Für Anlagen bis $<1 \text{ MW}$ sollten die NO_x -Grenzwerte daher bei zumindest 450 mg/Nm^3 belassen werden.

Zu Anlage 2, Teil 2, Tabelle 1, Sektor E: Erdgas

Die Grenzwerte für NO_x für Anlagen über 1 MW sind mit und ohne Verbrennungsluftvorwärmung gleich. Die Tatsache, dass hohe Verbrennungslufttemperaturen die NO_x -Emissionen erhöhen werden vom gegenständlichen Entwurf bzgl. Erdgas nicht berücksichtigt. Dadurch ist jedoch die technische Umsetzbarkeit dieses Grenzwertes bei Hochtemperaturprozessen nicht gegeben.

Der Grenzwert sollte daher auf 150 mg/Nm^3 erhöht werden. Sonst besteht die Gefahr, dass bei Neuanlagen auf die Verbrennungsluftvorwärmung verzichtet wird, die Anlagen dann zwar den Grenzwert einhalten, aber damit ineffizienter werden, mehr Brennstoff benötigen und in Summe mehr NO_x Menge ausstoßen als hocheffiziente Anlagen mit Abgasnutzung.

Eine Regelung hinsichtlich der vorgesehenen Übergangsfristen und deren Einhaltung je nach Stand der Technik wäre sinnvoll.

Zu Anlage 3, Teil 1, 1.2. - 1.2.2.

Durch den Entwurf wird das Messintervall für Anlagen von 1 bis 2 MW deutlich verschärft. In der aktuell gültigen FAV musste die Messung für diese Anlagen alle 5 Jahre durchgeführt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf ist diese nun alle 3 Jahre durchzuführen.

Gerade für kleinen Anlagen stellt dies einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar, weshalb das Messintervall für die großen Messungen (§ 5 derzeit gültige FAV) bei der genannten Anlagengröße mit 5 Jahren beibehalten werden soll. Jährlich erfolgt wie bisher die kleine Messung (§ 25 derzeit gültige FAV).

Außerdem stellt der Entwurf eine Erhöhung des Messintervalls für Anlagen ab 20 MW (Anlage 3, Teil 1, 1.2.2) dar. Bisher musste alle 3 Jahre eine große Messung für diese Anlagen durchgeführt werden. Nach dem vorliegenden Entwurf wäre eine jährliche Messung durchzuführen. Eine umfangreiche Messung alle 3 Jahre ist jedoch ausreichend.

Zu Anlage 3, Teil 2, 4.3

Im Entwurf wird eine jährliche Parallelmessung gefordert. Dies bedeutet im Vergleich zur bisherigen jährlichen Funktionskontrolle nach EN14181 einen erheblichen Mehraufwand. Eine Parallelmessung sollte nur alle 3 Jahre erforderlich sein. Außerdem sollte sich die Pflicht die Behörde über die Überprüfungsergebnisse zu informieren auf negative Überprüfungsergebnisse beschränken.

Zu den Erläuterungen


Die Erläuterungen zu den Einhaltekriterien sind leider missverständlich formuliert. Liest man die Erläuterungen wortwörtlich, so könnte sich eine „strengere“ Beurteilung, als aus Anlage 3, Ziffer 8.1.1 ersichtlich ist, ergeben. Laut Anlage 3 der FAV 2018 gilt der jeweilige Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn der von der Messeinrichtung nach Z 6 ermittelte Wert den festgelegten Emissionsgrenzwert um höchstens die Messunsicherheit gemäß Z 7 übersteigt. Im Gegensatz dazu wurden die Erläuterungen wie folgt formuliert: „In Anlage 1 Pkt. 3.3 bzw. 4.5 der geltenden FAV ist vorgesehen, dass der Emissionsgrenzwert

dann als eingehalten angesehen werden kann, wenn der ermittelte Messwert den Grenzwert abzüglich der Messunsicherheit des Messverfahrens nicht überschreitet. Diese Regelung soll als allgemeines Einhaltekriterium beibehalten werden.“

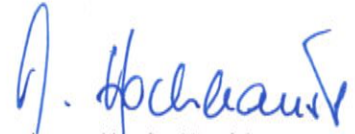
Die Erläuterungen sollten dahingehend angepasst werden, dass der Emissionsgrenzwert eingehalten wird, wenn der ermittelte Messwert abzüglich der Messunsicherheit des Messverfahrens den Grenzwert nicht überschreitet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin